

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 5*

*Ausgabetag: 29. Mai 2009*

*35. Jahrgang*

---

## **INHALT**

**Seite**

- |      |  |    |
|------|--|----|
| 18.) | Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf zur beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue<br>Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte | 42 |
| 19.) | Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 7. Juni 2009  | 46 |

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 19.05.2009  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

Beschleunigte Zusammenlegung  
Lippeaue  
Az.: 16 006

18.) Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 24.05.2000 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach, jetzt Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 12.02.2001, dem 2. Änderungsbeschluss vom 28.03.2001, dem 3. Änderungsbeschluss vom 23.07.2001, dem 4. Änderungsbeschluss vom 22.10.2001, dem 5. Änderungsbeschluss vom 15.01.2002, dem 6. Änderungsbeschluss vom 09.04.2002, dem 7. Änderungsbeschluss vom 02.06.2003, dem 8. Änderungsbeschluss vom 19.12.2003, dem 9. Änderungsbeschluss vom 19.11.2004, dem 10. Änderungsbeschluss vom 22.11.2004, dem 11. Änderungsbeschluss vom 20.09.2005, dem 12. Änderungsbeschluss vom 03.11.2005, dem 13. Änderungsbeschluss vom 13.02.2008, dem 14. Änderungsbeschluss vom 20.02.2008 und dem 15. Änderungsbeschluss vom 18.05.2009 wurden die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf  
Kreis Kleve  
Gemeinde Kranenburg

Gemarkung Mehr	Flur 5	Flurstücke 87 und 88
Gemarkung Niel	Flur 1	Flurstücke 242 und 337
Gemarkung Niel	Flur 3	Flurstücke 70 bis 73 und 253
Gemarkung Kranenburg	Flur 3	Flurstück 63
Gemarkung Kranenburg	Flur 8	Flurstücke 15 und 21
Gemarkung Zyfflich	Flur 1	Flurstück 95
Gemarkung Nütterden	Flur 9	Flurstücke 19 und 42

Stadt Straelen

Gemarkung Straelen	Flur 41	Flurstück 31
--------------------	---------	--------------

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Hüthum	Flur 1	Flurstück 242
Gemarkung Hüthum	Flur 10	Flurstück 84
Gemarkung Hüthum	Flur 16	Flurstücke 1, 51 und 56

Gemarkung Hüthum	Flur 19	Flurstücke 6, 7 und 9
Gemarkung Hüthum	Flur 20	Flurstück 52
Gemarkung Elten	Flur 3	Flurstücke 1101 und 1361
Gemarkung Praest	Flur 7	Flurstücke 522 und 524

Gemeinde Issum

Gemarkung Sevelen	Flur 18	Flurstücke 41, 106 und 107
-------------------	---------	----------------------------

Stadt Rees

Gemarkung Millingen	Flur 1	Flurstücke 121, 159 und 187
---------------------	--------	-----------------------------

Kreis Wesel

Gemeinde Schermbeck

Gemarkung Damm	Flur 5	Flurstücke 40, 383 und 521
Gemarkung Damm	Flur 6	Flurstücke 12, 17, 24, 30, 251, 252, 255/1, 255/2, 260, 269, 276 und 420-428
Gemarkung Damm	Flur 7	Flurstücke 4 und 9
Gemarkung Damm	Flur 8	Flurstück 4
Gemarkung Damm	Flur 12	Flurstück 560
Gemarkung Bricht	Flur 5	Flurstück 128

Stadt Wesel

Gemarkung Wesel	Flur 91	Flurstücke 8, 9, 13, 134 und 136
-----------------	---------	----------------------------------

Gemeinde Hünxe

Gemarkung Drevenack	Flur 16	Flurstücke 186 und 187
---------------------	---------	------------------------

Kreis Viersen

Gemeinde Niederkrüchten

Gemarkung Niederkrüchten	Flur 35	Flurstücke 53, 108, 109 und 122
Gemarkung Niederkrüchten	Flur 77	Flurstück 79

Stadt Essen

Gemarkung Heisingen	Flur 5	Flurstücke 95, 96, 107-110, 144, 146, 157, 159, 165, 167, 169, 172, 178 und 180
Gemarkung Heisingen	Flur 21	Flurstücke 41 und 44

**Regierungsbezirk Köln**  
**Kreis Heinsberg**  
**Stadt Wegberg**

Gemarkung Arsbeck	Flur 5	Flurstücke 864/195, 994/186, 995/186, 1117/182, 2131 und 2456
Gemarkung Arsbeck	Flur 16	Flurstücke 3, 8, 9, 11, 15 und 20
Gemarkung Arsbeck	Flur 22	Flurstücke 17-24, 26, 27, 30-36, 39, 40, 41, 43-46 und 69
Gemarkung Arsbeck	Flur 23	Flurstücke 2 und 3
Gemarkung Arsbeck	Flur 24	Flurstücke 2, 4 und 5
Gemarkung Arsbeck	Flur 25	Flurstücke 19, 21, 24 und 30
Gemarkung Arsbeck	Flur 26	Flurstücke 48 und 331
Gemarkung Arsbeck	Flur 35	Flurstück 22
Gemarkung Arsbeck	Flur 36	Flurstück 92
Gemarkung Merbeck	Flur 76	Flurstücke 16, 19, 28 und 32

**Gemeinde Wassenberg**

Gemarkung Birgelen	Flur 17	Flurstücke 20, 26 und 27
Gemarkung Birgelen	Flur 18	Flurstücke 1 und 34

zur Beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

**Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der**

**Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 - 40 – 41061 Mönchengladbach**

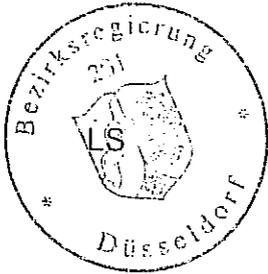
schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

 Im Auftrag  
(Huber)

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5  
der Gemeinde Schermbeck vom 29.05.2009,  
S. 42



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

19.)

# Wahlbekanntmachung

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 2 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Raum 101 (EG), 46514 Schermbeck, zusammen

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

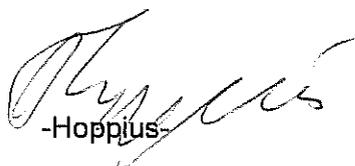
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schermbek, den 27. Mai 2009

Gemeinde Schermbek  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



-Hoppius-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 5  
der Gemeinde Schermbek vom 29.05.2009,  
S. 46